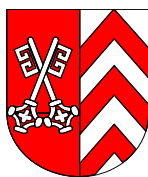


# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. März 2020

Jahrgang 2020, Nr. 8

## Inhalt

	Seite		Seite		
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		102	Nachfolger eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes im Rat der Gemeinde Hüllhorst	105	
95	Allgemeinverfügung betr. die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Minden-Lübbecke	100	103	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst	105
96	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	101	104	Satzungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ der Gemeinde Hüllhorst	105
97	Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	101	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>		
98	Öffentliche Zustellung eines Bescheides		105	Absage der Mitgliederversammlung am 01.04.2020 der Jagdgenossenschaft Möllbergen	105
99	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	101	106	Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Bad Oeynhausens AöR	106
100	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	101	107	Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	110
<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>			108	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	111
101	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung (Wahl im Wahlbezirk und Wahl der Reserveliste) und des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen im Jahr 2020	101			

95

**Bekanntmachung**  
**Allgemeinverfügung**  
**betreffend die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke)**  
**gemäß § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)**  
**zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Minden-Lübbecke**

- I. Die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden für die Jagdjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025, jeweils in der Zeit vom 01.04. bis 30.04., für alle Jagdreviere im Kreis Minden-Lübbecke aufgehoben.
- II. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.
- III. Diese Verfügung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wirksam.
- IV. Diese Verfügung kann beim Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Bürgerservice eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Minden, 09.03.2020

Kreis Minden-Lübbecke  
Der Landrat  
Rechts- und Ordnungsamt  
- Untere Jagdbehörde -  
In Vertretung:  
Schöder

96

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

97

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

98

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Bescheides**

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

99

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

100

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 9	Redaktionsschluss	09.04.2020	Ausgabe	16.04.2020
Nr. 10	Redaktionsschluss	23.04.2020	Ausgabe	30.04.2020
Nr. 11	Redaktionsschluss	07.05.2020	Ausgabe	14.05.2020
Nr. 12	Redaktionsschluss	22.05.2020	Ausgabe	29.05.2020

101

**Bekanntmachung**  
**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung  
(Wahl im Wahlbezirk und Wahl der Reserveliste) und des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen im Jahr 2020**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - in der z. Zt. geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Rates in den 22 allgemeinen Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 8, 32545 Bad Oeynhausen während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, gemeint sind selbstverständlich stets die weibliche, männliche und diverse Form.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

**1. Allgemeines**

**1.1**

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

**1.2**

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

### 1.3

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Ministeriums für Inneres und Justiz nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt.

## 2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

### 2.1

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

### 2.2

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

### 2.3

Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

## 2.4

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Bad Oeynhausen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## 2.5

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

## 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

### 3.1

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG sind für die Stadt Bad Oeynhausen 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken zu wählen. Auf die Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.02.2020 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, - Wahlamt -, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

### 3.2

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

### 3.3

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

### 3.4

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

### 3.5

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

### 3.6

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitnehmerverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

## 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

### 4.1

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

### 4.2

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

### 4.3

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

### 4.4

Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 40 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 4.5

Muss die Reserveliste von mindestens 40 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen sind bis spätestens zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 8, 32545 Bad Oeynhausen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bad Oeynhausen, den 04.03.2020

In Vertretung:  
gez.  
Busse  
Erster Beigeordneter und stellv. Wahlleiter

102

**Bekanntmachung**  
**der Gemeinde Hüllhorst**

Bernd Kirchhoff, Hagensiek 3, 32609 Hüllhorst, hat aufgrund seiner Erklärung vom 12.03.2020 sein Ratsmandat zum 31.03.2020 niedergelegt.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) zum 01.04.2020

**Alexander Nolte, Hauptstr. 55, 32609 Hüllhorst,**

gewählt ist. Alexander Nolte hat die Wahl mit Erklärung vom 17.03.2020 angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung wird parallel in der Zeit vom 27.03. bis 06.04.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, Hüllhorst, öffentlich ausgehängt.

Hüllhorst, den 19.03.2020

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
Rührup

103

**Bekanntmachung**  
**der Gemeinde Hüllhorst**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst vom 12.03.2020 wird im vollen Wortlaut vom 27.03.2020 bis 06.04.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 18.03.2020

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
gez. Rührup

104

**Bekanntmachung**  
**der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 05.03.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 26.03.2020 bis 02.04.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter [www.huellhorst.de/Rathaus-Politik/Aktuelles](http://www.huellhorst.de/Rathaus-Politik/Aktuelles) eingestellt.

Hüllhorst, den 18.03.2020

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
Rührup

105

**Bekanntmachung**  
**Absage Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Möllbergen**

Die geplante Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Möllbergen am 01.04.2020 wird hiermit abgesagt. Die Stadt Porta Westfalica hat per „Allgemeiner Verfügung“ alle Veranstaltungen bis zum 30.04.2020 untersagt.

Porta Westfalica-Möllbergen, den 16.03.2020

Gez.  
Eckhard Hölckemeier

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und über die Behandlung des Ergebnisses wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR wird festgestellt. Der zum 31.12.2018 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 274.870,36 € wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Vorstand, Herrn Andreas Schwarze, wird für die Zeit vom 01. Januar 2018 bis einschließlich 31.12.2018 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl Partner GmbH, Köln, hat zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen:

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 26. April 2019

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rudert Alfes  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Gem. §§ 27 Abs. 3 und 22 Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV) werden die nachfolgende Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstraße 23, 32547 Bad Oeynhausen, Raum 1105 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) aus.

Bad Oeynhausen, den 06.03.2020

gez.  
Andreas Schwarze  
Vorstand



**Stadtwerke Bad Oeynhausen  
Anstalt öffentlichen Rechts**

**Bilanz zum 31. Dezember 2018**

**Aktiva**

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<b>395.754,64</b>	<b>472.002,22</b>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	<b>18.859.112,13</b>	<b>19.482.129,92</b>
2. Technische Anlagen und Maschinen	<b>112.271.559,91</b>	<b>112.534.203,59</b>
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<b>520.689,68</b>	<b>527.264,76</b>
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<b>890.293,46</b>	<b>965.481,26</b>
	<b>132.541.655,18</b>	<b>133.509.079,53</b>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<b>8.045.016,90</b>	<b>8.045.016,90</b>
2. Beteiligungen	<b>10.971.338,36</b>	<b>10.971.338,36</b>
	<b>19.016.355,26</b>	<b>19.016.355,26</b>
	<b>151.953.765,08</b>	<b>152.997.437,01</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<b>255.306,09</b>	<b>223.015,81</b>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<b>1.465.034,53</b>	<b>1.372.227,62</b>
2. Forderungen gegen die Stadt	<b>120.026,23</b>	<b>35.382,32</b>
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	<b>67,44</b>	<b>614,33</b>
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<b>988.269,26</b>	<b>997.402,63</b>
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<b>293.995,48</b>	<b>225.853,52</b>
	<b>2.867.392,94</b>	<b>2.631.480,42</b>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<b>2.530.504,06</b>	<b>4.315.996,59</b>
	<b>5.653.203,09</b>	<b>7.170.492,82</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>47.322,22</b>	<b>34.415,27</b>
	<b>157.654.290,39</b>	<b>160.202.345,10</b>

**Stadtwerke Bad Oeynhausen**  
**Anstalt öffentlichen Rechts**

**Bilanz zum 31. Dezember 2018**

**Passiva**

	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2017</b>
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00	2.000.000,00
II. Kapitalrücklage	45.452.638,75	45.452.638,75
III. Gewinnrücklagen		
1. Andere Gewinnrücklagen	1.212.278,95	1.212.278,95
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	2.077.341,73	1.235.421,48
V. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	274.870,36	841.920,25
	<b>51.017.129,79</b>	<b>50.742.259,43</b>
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	1.877.058,62	1.923.836,20
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	22.483.164,07	22.977.976,90
<b>D. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
	2.053.117,00	1.771.238,00
2. Steuerrückstellungen	1.049.586,59	1.342.024,36
3. Sonstige Rückstellungen	1.040.928,21	1.185.298,05
	<b>4.143.631,80</b>	<b>4.298.560,41</b>
<b>E. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.839.643,24	11.312.009,88
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.637.290,85	1.751.644,36
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	63.260.421,87	64.374.044,66
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.395.843,15	2.821.806,26
davon aus Steuern € 74.770,04 (im Vorjahr T€ 69)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 0,00 (im Vorjahr T€ 0)		
	<b>78.133.199,11</b>	<b>80.259.505,16</b>
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	107,00	207,00
	<b>157.654.290,39</b>	<b>160.202.345,10</b>

**Stadtwerke Bad Oeynhausen  
Anstalt öffentlichen Rechts**

**Gewinn- und Verlustrechnung**

**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	<b>2018</b>	<b>2017</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
1. Umsatzerlöse	28.128.405,84	26.142.430,82
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	68.553,17	163.894,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	508.558,07	885.178,87
	<b>28.705.517,08</b>	<b>27.191.503,69</b>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.812.481,45	2.773.091,19
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.662.098,17	5.505.640,76
	<b>9.474.579,62</b>	<b>8.278.731,95</b>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.087.394,25	6.314.487,28
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung T€ 675 (Vorjahr T€ 605)	2.138.912,64	1.930.804,67
	<b>9.226.306,89</b>	<b>8.245.291,95</b>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.736.807,71	4.712.791,04
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.381.732,42	2.282.307,83
8. Erträge aus Beteiligungen	1.279.047,08	1.308.530,70
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.169,27	12.563,43
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.776.132,50	3.899.037,50
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	5.868,15	560,65
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	57.460,28	189.452,97
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>337.845,86</b>	<b>904.423,93</b>
14. Sonstige Steuern	62.975,50	62.503,68
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>274.870,36</b>	<b>841.920,25</b>

**107**

**Bekanntmachung  
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 344 002 993 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 20.12.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 06.03.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 444 348 080 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 20.12.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 06.03.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher

**108**

### **Bekanntmachung Aufgebot**

Am 13.03.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 380 335 638

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 16.03.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher